



VERBAND DER
SICHERHEITSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS

CODE OF CONDUCT

| | |
|--|----|
| Präambel..... | 3 |
| Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Bestimmungen | 3 |
| Interessenkonflikte..... | 3 |
| Geheimhaltung und Datenschutz..... | 4 |
| Gesundheitsschutz und faire Arbeitsbedingungen..... | 4 |
| Nachhaltigkeit und Umweltschutz | 4 |
| Business Compliance | 5 |
| Vorbemerkung..... | 5 |
| Kartellrechtliche Verpflichtungen..... | 5 |
| Preis- und Konditionenabsprachen..... | 6 |
| Quotenabsprachen..... | 6 |
| Austausch von geheimen Marktinformationen..... | 6 |
| Boykott..... | 6 |
| Austausch von Marktinformationen | 6 |
| Sitzungen, Statistiken, Empfehlungen | 7 |
| Verbandssitzungen..... | 7 |
| Erhebung von Verbandsstatistiken | 8 |
| Verbandsempfehlungen | 8 |
| Liefervereinbarungen, Marktbeherrschung | 8 |
| Liefervereinbarungen | 8 |
| Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung..... | 8 |
| Selbstverpflichtung | 9 |
| Verhaltens- und Ethikkodex..... | 9 |
| Verbot der Korruption..... | 9 |
| Verbot der Bestechlichkeit und Vorteilsannahme..... | 10 |
| Verbot der Bestechung und Vorteilsgewährung..... | 10 |
| Umgang mit Spenden und Sponsoring | 10 |
| Spenden..... | 10 |
| Sponsoring..... | 11 |

CODE OF CONDUCT

Präambel

Dieser Code of Conduct des Verbands der Sicherheitsunternehmen Österreichs (im Folgenden VSÖ) legt die Werte und Grundsätze, nach welchen der unabhängige Verband, seine Repräsentanten*innen und auch verbundene Unternehmen agieren, fest. Im Bestreben der dauerhaften Schaffung und Aufrechterhaltung von Grundlagen für in höchstem Maße qualitätsvolle Sicherheitsprodukte und Sicherheitsdienstleistungen auf dem österreichischen Markt, ist es Anspruch des VSÖ nach höchsten Standards ethischen Verhaltens und Integrität tätig zu sein und als vertrauenswürdige Institution wahrgenommen zu werden.

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Dokuments soll sicherstellen, dass alle relevanten Rechtsvorschriften Beachtung finden, um finanzielle oder Reputationsschäden für den VSÖ zu vermeiden sowie ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das Integrität, Respekt und faires Verhalten sämtlicher Stakeholder des VSÖ fördert und dem Integritätsanspruch des Verbands entspricht.

Eine gesetzzestreue Verbandspolitik dient der Nachhaltigkeit und somit den langfristigen Verbandsinteressen und –zielen; dementsprechend erwartet der VSÖ die Einhaltung dieser Prinzipien gleichermaßen von seinen Mitgliedern und deren Vertretern.

Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Bestimmungen

In allen verbandsbezogenen Entscheidungen und Handlungen beachten die Organe des VSÖ die geltenden Gesetze und sonstigen maßgebenden Bestimmungen im In- und Ausland. Gelebte Integrität und Aufrichtigkeit fördern einen fairen Markt und Wettbewerb und dienen zur nachhaltigen Erzielung der Verbandsziele des VSÖ.

Respekt und Integrität

Im Sinne der Verbandskultur wird die Einzigartigkeit eines jeden Menschen anerkannt und begrüßt sowie die individuellen Fähigkeiten eines jeden Einzelnen respektiert. Wertschätzung und Toleranz im täglichen Miteinander, Offenheit und Ehrlichkeit sowie Diversität und Vielfalt zählen zu den fundamentalen Werten des Verbands.

Der VSÖ und verbundene Unternehmen verpflichten sich keine Mitarbeiter*innen, Mitglieder und deren Vertreter*innen, Partner oder sonstige mit dem VSÖ in Verbindung stehende Dritte aufgrund der Nationalität, Religionszugehörigkeit, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung sowie des Alters oder Geschlechts zu diskriminieren.

Der VSÖ fordert und fördert uneingeschränkte Chancengleichheit und ein Umfeld, das geprägt ist von fairem Verhalten und frei von Belästigungen jeder Art.

Interessenkonflikte

Sämtliche Organe des VSÖ müssen Situationen vermeiden, in denen ihre persönlichen oder finanzielle Interessen mit den Interessen und Verpflichtungen des VSÖ in Konflikt geraten. Sämtlichen Verpflichtungen aus dem Verhaltens- und Ethikkodex des VSÖ (s. ab Seite 9) ist vollumfänglich zu entsprechen.

Geheimhaltung und Datenschutz

Ein Großteil der verbandsbezogenen Informationen, mit welchen der VSÖ umgeht, ist vertraulich oder rechtlich geschützt, sodass eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Veröffentlichung der Informationen durch informationsgebende Dritte genehmigt wurde oder aufgrund von Gesetzen und Verordnungen verpflichtend ist.

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf das geistige Eigentum unserer Mitglieder. Sämtliche personenbezogene Informationen über Mitarbeiter*innen, Mitglieder und deren Vertreter*innen, Partner oder sonstigen mit dem VSÖ in Verbindung stehenden Dritten werden vertraulich - unter Beachtung der DSGVO und des österreichischen DSG - behandelt.

Informationssicherheit

Informationssicherheit und somit das Verhindern, dass vertrauliche Informationen ohne Berechtigung zugänglich sind, obliegt der Verantwortung des VSÖ sowie etwaig beauftragten externen Dienstleistern. Bei sämtlichen Tätigkeiten ist ein hoher Grad an Informationssicherheit zu gewährleisten und vertrauliche Informationen jeglicher Art dürfen weder zur Verfolgung verbandsbezogener Interessen noch zum Nutzen von Dritten zugänglich gemacht werden.

Die sichere Verwahrung von schutzbedürftiger Informationen - unabhängig davon, ob diese physisch, elektronisch oder virtuell zugänglich sind – ist jederzeit sicherzustellen und gegen die Einsicht oder Aneignung durch unberechtigte Dritte zu sichern.

Gesundheitsschutz und faire Arbeitsbedingungen

Der VSÖ und verbundene Unternehmen sorgen für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter*innen am Arbeitsplatz. Die körperliche Unversehrtheit und das gesundheitliche Wohlergehen der Mitarbeiter*innen stellen ein zentrales Anliegen dar. Entsprechende diesbezügliche Konzepte sind schriftlich niedergelegt und werden einer periodischen Überprüfung auf Vollständigkeit und Aktualität unterzogen.

Alle anwendbaren Sozial- und Arbeitsrechtsstandards werden vollumfänglich eingehalten und die Einhaltung dieser Standards ebenso von sämtlichen Mitgliedsunternehmen des Verbands eingefordert.

Menschenrechte und Sklaverei

Basierend auf der UN-Charta und der Europäischen Konvention für Menschenrechte werden die Menschenrechte als fundamentale Werte betrachtet, die jederzeit zu respektieren und zu beachten sind. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, die durch Vertreter des Verbands oder Verbandsaktivitäten verursacht werden könnten, stehen daher stets im Vordergrund des Handelns.

Der VSÖ achtet das Recht auf Selbstbestimmung und lehnt jede Art der Zwangsarbeit, der Sklaverei, der Kinder- und Jugendarbeit sowie jede andere Form der Ausbeutung, Menschenverachtung oder Menschenhandel strikt ab.

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Der VSÖ und verbundene Unternehmen verpflichten sich zum sparsamen Umgang mit Ressourcen im Einklang mit anwendbaren Gesetzen und Verordnungen zum Umweltschutz. Obwohl der VSÖ in seiner verbandsbezogenen Tätigkeit als reiner Dienstleister zu verstehen ist und lediglich geringe Umweltaspekte zur Anwendung kommen, strebt der VSÖ danach, ökologische Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Dies erfolgt insbesondere durch:

- Abfallvermeidung
- Verbesserung der Energieeffizienz
- Einsatz umweltverträglicher Prozesse und Technologien

Es ist dem VSÖ ein großes Anliegen, dass die Mitarbeiter*innen bewusst im Sinne der Nachhaltigkeit handeln und Aktivitäten zu setzen, die zu einer nachhaltigeren Zukunft beitragen.

Verbandskommunikation

Der VSÖ nimmt seine Verantwortung gegenüber sämtlichen Stakeholdern - unabhängig von deren Rang und Position - überaus ernst. Dies bedeutet auch im Rahmen der Verbandskommunikation und dem Außenauftritt Offenheit und Transparenz unter Berücksichtigung im Bedarfsfall etwaig erforderlicher Vertraulichkeit. Ehrlicher und respektvoller Umgang in der internen wie externen Kommunikation stellt dabei ein Fundament der Verbandskultur dar. Bestehen Zweifel am Wahrheitsgehalt zu transportierender Informationen hat eine entsprechende Validitätsprüfung zu erfolgen, um die Verbreitung von Falschmeldungen und Fehlbehauptungen zu verhindern.

Business Compliance

Vorbemerkung

Der VSÖ unterstützt und repräsentiert die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung. Der Verband fungiert als Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Politik und weiteren relevanten Interessensgruppen und bietet eine Plattform für die gemeinsame Meinungsbildung und zur Erhöhung der Sicherungs- und Sicherheitsgedanken von Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Institutionen in Österreich. Das Netzwerk lebt dabei von dem vielfältigen und engagierten Zusammenwirken der Mitglieder.

Im Rahmen dieser Verbandsarbeit hat die strikte Beachtung und Einhaltung nationaler und internationaler Kartellgesetze höchste Priorität. Der VSÖ vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Einklang mit den kartellrechtlichen Vorschriften und bekennt sich zu den Prinzipien eines freien und fairen Leistungswettbewerbs.

Das für die erfolgreiche Verbandsarbeit notwendige Zusammenspiel der Mitglieder findet deshalb jederzeit und ausnahmslos im Rahmen der geltenden Kartellgesetze statt. Der Verband gibt sich und seinen Mitgliedern mit diesen Compliance-Leitlinien verbindliche Regeln, um die kartellrechtlichen Herausforderungen innerhalb und außerhalb der Verbandsarbeit zu bewältigen.

Der VSÖ und seine Mitglieder stellen sicher, dass diese Compliance-Leitlinien beachtet und die jeweiligen Verhaltensanweisungen umgesetzt werden. Diese Compliance-Leitlinien erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können nicht alle problematischen Sachverhalte rechtlich umfassend abdecken. Sie sollen aber die wichtigsten Grundsätze für kartellrechtlich rechtmäßiges Verhalten darstellen. Bei allen rechtlichen Zweifeln in Zusammenhang mit sowie im Rahmen von Verbandsarbeit steht das Generalsekretariat des Verbandes als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung und wird alle Fragen und Sachverhalte auf Anfrage selbstverständlich vertraulich behandeln.

Kartellrechtliche Verpflichtungen

Maßgeblich für die Tätigkeit ist in erster Linie das österreichische und europäische Kartellrecht. Aber auch ausländische Kartellgesetze können Anwendung finden, wenn Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen dort tätig sind. Nach österreichischem und europäischem Kartellrecht sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Verstöße gegen das Kartellverbot können mit hohen, existenzbedrohenden Strafen und auch Freiheitsstrafen sanktioniert werden. Darüber hinaus können sie zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren führen, und geschädigte Dritte haben das Recht, Schadenersatz geltend zu machen.

Das Kartellrecht untersagt in erster Linie wettbewerbsbeschränkende Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern. Aber auch Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf vor- oder

nachgelagerten Marktstufen (z. B. zwischen Herstellern, Distributionspartnern und Kunden) können dem Kartellverbot unterliegen. Auch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder die Diskriminierung durch marktstarke Unternehmen ist untersagt. Zu den wichtigsten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen/Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern gehören:

Preis- und Konditionenabsprachen

Verboten ist jede Form der Verständigung über Preise mit Wettbewerbern. Auch Absprachen über sonstige Vertragskonditionen wie z. B. Rabatte, Zahlungsziele, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich unzulässig. Beispielhaft ist hierzu angeführt:

- Vereinbarung zwischen Wettbewerbern, die Bruttopreise um x % zu erhöhen.
- Verständigung, keine Rabatte von mehr als x % zu gewähren.
- Abstimmung, nicht unter Mindestpreis x anzubieten.
- Absprachen über den Umfang des Kundendienstes, Öffnungszeiten, Marketingausgaben

Quotenabsprachen

Nicht mit dem Kartellrecht vereinbar sind Absprachen zwischen Wettbewerbern, welche die Festlegung von Liefer- oder Bezugsmengen, die gegenseitige Zuweisung von Vertriebsgebieten sowie die Abgrenzung von Sortimenten oder Produktgruppen zum Gegenstand haben. Unzulässig sind auch Vereinbarungen, nach denen es einem Unternehmen untersagt ist, Kundenunternehmen eines Wettbewerbers zu beliefern. Beispiele dafür sind:

- Verpflichtung, den Vertrieb nicht auf bestimmte Produktbereiche auszuweiten.
- Verpflichtung, eine Vertriebsstätte zu schließen.
- Absprache, bestimmte Kunden nicht zu beliefern.

Austausch von geheimen Marktinformationen

Untersagt ist des Weiteren der Austausch zwischen Wettbewerbern von marktrelevanten, üblicherweise geheim gehaltenen Informationen. Hierzu zählen vor allem Preise, Umsätze, Marktanteile und Kundendaten. Angesichts der besonderen Bedeutung des Informationsaustausches für die Verbandsarbeit wird hierauf nachstehend noch gesondert eingegangen.

Boycott

Vereinbarungen, welche die Aufforderung enthalten, bestimmte, namentlich genannte Unternehmen nicht zu beliefern oder von ihnen bestimmte Produkte zu beziehen, sind ebenfalls in der Regel verboten.

Austausch von Marktinformationen

Während Verbands-, Fachgruppen- und Arbeitsgruppensitzungen, Mitgliederversammlungen und allen sonstigen mitgliederübergreifenden Zusammenkünften im Rahmen der Verbandsarbeit des VSÖ (und auch außerhalb der Verbandsarbeit) muss sichergestellt sein, dass Mitglieder, die im Wettbewerb zueinanderstehen, keine sensiblen Informationen austauschen. Folgende Informationen gelten u. a. als wettbewerbslich sensibel:

- Preise (Brutto- und Nettopreise)
- Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen
- Umsätze, Absätze, Marktanteile
- Rabatte, Boni, Skonti, Zahlungsziele

- Gewinne und Gewinnmargen
- Kundendaten
- Geschäftsstrategien (z. B. Einführung neuer Produkte, Erschließung neuer Märkte)
- Sonstige Geschäftsbedingungen zu Lieferfristen, Rücknahmeverpflichtungen
- Kosten (z. B. Transport- und Produktionskosten)
- Kapazitäten
- Einkaufspreise (einschließlich Rabatte, Skonti)
- Lagerbestände
- Geplante Investitionen (sofern noch nicht veröffentlicht)
- Teilnahme an Ausschreibungen
- Angebotslegung an (potentielle) Kunden

Gespräche über folgende Themen im Rahmen der Verbandsarbeit sind demgegenüber in der Regel zulässig:

- Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung
- Politische Rahmenbedingungen
- Rechtliche Vorgaben (Urteile, Gesetzesvorhaben, Verwaltungsvorschriften)
- Standards und Normen (solange keine Marktzutrittsschranken errichtet werden)
- Gütezeichen und Labeling
- Messen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden
- Produktsicherheitstests
- Zölle und Steuern
- Öffentliche Informationen
- Vorhaben der EU
- Staatliche Regulierung von Roh- und Hilfsstoffen
- Daten, die nicht mehr aktuell sind

Sitzungen, Statistiken, Empfehlungen

Verbandssitzungen

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sind die Organe des VSÖ sowie Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen gefordert, im Rahmen von Verbands-, Fachgruppen- und Arbeitsgruppensitzungen, Mitgliederversammlungen und allen sonstigen mitgliederübergreifenden Zusammenkünften im Rahmen der Verbandsarbeit des VSÖ (und auch außerhalb der Verbandsarbeit) kartellrechtlich relevante Gesprächsthemen strikt zu meiden. Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

Jede Verbands-, Fachgruppen- oder Arbeitsgruppensitzung im VSÖ wird von einem Mitarbeiter*in des Verbands und/oder dem/der jeweiligen Fachgruppen- bzw. Arbeitsgruppenvorsitzenden geleitet.

Vor jeder Sitzung wird eine detaillierte Tagesordnung, auf der alle Gesprächsthemen abschließend aufgelistet sind, an die Teilnehmer versendet. Zu Beginn einer Sitzung hat die Sitzungsleitung sämtlichen TeilnehmerInnen die Compliance-Erklärung vorzubringen, welcher nachweislich zuzustimmen ist.

- Es werden keine zusätzlichen Themen spontan besprochen. Sollte dennoch aus wichtigen Gründen eine spontane Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung erforderlich werden, so wird dies von den teilnehmenden Mitgliedern förmlich beschlossen und der Beschluss im Protokoll vermerkt.
- Während bzw. nach jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das den Inhalt und den Verlauf der Besprechungen wiedergibt. Die Mitglieder kontrollieren, ob die Gesprächsthemen zutreffend zusammengefasst wurden und keine kartellrechtlich missverständlichen Ausführungen enthalten.
- Die Sitzungsleitung fungiert für die anwesenden Mitglieder als Ansprechpartner bei kartellrechtlichen Bedenken. Sie ist zu informieren, falls während oder am Rande von Sitzungen kartellrechtlich

relevante Themen besprochen werden. Von Mitgliedern geäußerte Bedenken und die Entscheidung der Sitzungsleitung hierzu werden im Protokoll aufgeführt. Bei verbleibenden rechtlichen Zweifeln wird die Diskussion abgebrochen und der Vorstand des Verbandes zur Klärung des Sachverhalts eingeschaltet.

- Es finden im VSÖ keine Diskussionen statt, bei denen die Beteiligten ihre eigene Marktsituation detailliert beschreiben.

Erhebung von Verbandsstatistiken

Soweit der VSÖ-Verbandsstatistiken zu aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen oder zur Erstellung verbandsbezogener Publikationen erhebt, gelten folgende Grundsätze:

- Die Mitglieder dürfen dem VSÖ aktuelle vertrauliche Informationen - ggfs. unter notarieller Aufsicht - einseitig melden, allerdings nicht während laufender Verbandssitzungen.
- Der VSÖ wird diese vertraulichen Informationen unter keinen Umständen an andere Mitglieder weiterleiten. Eine an die Mitglieder verteilte Verbandsstatistik darf nur aggregierte Daten enthalten, die keine Rückschlüsse auf Meldungen einzelner Mitglieder zulassen. Der VSÖ wird deshalb nur aggregierte Statistiken erstellen und verteilen, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Statistik teilnehmen.
- Die Auswertung und Weitergabe öffentlicher und allgemein zugänglicher Informationen durch den VSÖ wird hierdurch nicht berührt.

Verbandsempfehlungen

Im Anlassfall werden seitens des VSÖ öffentliche Empfehlungen, Positionspapiere etc. erstellt, um die Interessen des Verbands und seiner Mitglieder zu gewährleisten. Der Verband wird auch weiterhin die Interessen der Mitglieder wahren, indem er Empfehlungen ausspricht. Es werden allerdings keine Empfehlungen ausgesprochen soweit hierdurch ein abgestimmtes Verhalten der Mitglieder im kartellrechtlichen Sinn herbeigeführt werden kann.

Liefervereinbarungen, Marktbeherrschung

Liefervereinbarungen

Es besteht die Gefahr, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen auch zwischen Lieferanten und Vertriebspartnern sowie Kunden vereinbart werden können. Kartellrechtswidrige Lieferverträge sind in der Regel nichtig bzw. in Teilen nichtig, die beteiligten Unternehmen können zudem mit Strafen belegt werden. Insbesondere sind Vereinbarungen untersagt, die den Abnehmern Fest- oder Mindestpreise beim Weiterverkauf vorschreiben. Zumindest einer näheren kartellrechtlichen Prüfung bedürfen u. a. Vereinbarungen mit Abnehmern, die die Zuweisung an einen Vertriebspartner von exklusiven Vertriebsgebieten oder Kundengruppen oder die Verpflichtung des Abnehmers enthalten, alle Vertragswaren von einem einzigen Lieferanten zu beziehen.

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Unternehmen, die auf einem Markt über eine beherrschende oder starke Stellung verfügen, dürfen diese im Wettbewerb nicht missbräuchlich zu Lasten ihrer Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten ausnutzen. Vorsicht ist insbesondere bei einem Marktanteil von über einem Drittel geboten. Ein Missbrauch liegt u. a. in folgenden Fällen vor:

- Das Verlangen überhöhter Preise oder unangemessener Vertragslaufzeiten oder sonstiger Vertragsbedingungen.
- Die Berechnung niedriger Preise, insbesondere Verkäufe unter Selbstkostenpreis, wenn mit ihnen ein Wettbewerber aus dem Markt gedrängt oder am Markteintritt gehindert werden soll (Kampfpreise).
- Anwendung unterschiedlicher Lieferbedingungen bei gleichwertigen Leistungen (Diskriminierung).
- Gewährung von Rabatten, die den Abnehmer dafür belohnen, dass er seinen Einkauf bei einem marktbeherrschenden Lieferanten konzentriert (Treuerabatte). Zulässig ist hingegen die Gewährung von Nachlässen für große Abnahmemengen (Mengenrabatte)

Selbstverpflichtung

Dieser Leitfaden kann nur einen groben Überblick über die kartellrechtlichen Verbote geben. Je nach Sachlage kann die Anwendung der Kartellrechtsvorschriften im Einzelfall komplex sein. Angesichts der zunehmenden Verfolgungsintensität durch die Kartellbehörden können die Folgen von Rechtsverletzungen für den Verband, die Mitglieder und die jeweils handelnden Personen sehr weitreichend sein. Ein Rechtsverstoß eines einzelnen Mitglieds kann schwerwiegende Konsequenzen auch für andere Mitglieder und den Verband haben. Der VSÖ fordert seine Mitglieder deshalb auf sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter*innen von Mitgliedsunternehmen, die an Verbandsveranstaltungen teilnehmen, diese Compliance Leitlinien zur Kenntnis nehmen und einhalten. Alle Mitarbeitenden von Mitgliedsunternehmen, die an Verbands-, Fachgruppen und Arbeitsgruppensitzungen, Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Zusammenkünften im Rahmen der Verbandsarbeit teilnehmen, bestätigen mit ihrer Zusage zur Teilnahme, dass die Compliance-Leitlinien bekannt sind und von ihnen eingehalten werden.

Diese Selbsterklärung soll dem Verband und seinen Mitgliedern die nötige Sicherheit geben, dass auch alle anderen Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen sich der Einhaltung der Kartellgesetze verpflichtet fühlen und die grundlegenden Anforderungen an eine kartellrechtskonforme Verbandsarbeit verinnerlicht haben. Der VSÖ behält sich vor, Mitarbeitern*innen von Mitgliedsunternehmen, die diese Erklärung nicht abgeben möchten, den Zugang zu VSÖ-Sitzungen zu verweigern. Für die unternehmerische Tätigkeit jedes Mitglieds außerhalb der Verbandsarbeit regt der VSÖ nachdrücklich an, dass alle Mitgliedsunternehmen ihre Mitarbeitenden in geeigneter Form zur Beachtung des Kartellrechts anweisen und auf die schwerwiegenden Folgen von etwaigen Kartellrechtsverstößen hinweisen, z. B. durch Informationsveranstaltungen oder Schulungen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die im Kontakt mit Wettbewerbern stehen.

Verhaltens- und Ethikkodex

Der VSÖ lehnt jegliche unlautere Geschäftspraktik entschieden ab und verpflichtet die Organe des Verbands, die Mitglieder und deren Vertreter*innen zur Einhaltung der nachfolgenden Verhaltensrichtlinien. Verstöße gegen diese Richtlinien werden konsequent und ohne Ansehen von Rang und Position der zuwiderhandelnden Person geahndet.

Verbot der Korruption

Unter Korruption versteht man den Missbrauch anvertrauter Macht zum persönlichen Vorteil. Erscheinungsformen von Korruption sind Bestechlichkeit, Bestechung, die Vorteilsgewährung und die Vorteilsannahme.

Als Vorteil im Sinne dieses Kodex gilt jede Zuwendung materieller und immaterieller Art, die für den Vorteilsnehmer unentgeltlich ist, oder bei der die Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis zum Vorteil steht und auf die der Vorteilsnehmer keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.

Als Vorteile gelten beispielsweise:

- Geld (z.B. Bargeld, zinslose oder zinsgünstige Darlehen etc.)
- Geldwerte Leistungen (Einladungen mit Bewirtung, Gutscheine etc.)
- Sachwerte

- Gesellschaftliche und/oder berufliche Vorteile (z.B. gesellschaftlich vorteilhafte Einladungen zu Sport- oder Kulturveranstaltungen, Jobangebote etc.)

Nicht als Vorteile gelten wechselseitige Einladungen zu Geschäftsessen im Zuge lang andauernder Geschäftsbeziehungen, bei denen arbeitsbezogene Themen besprochen werden, wobei die Auswahl des Lokals aber jedenfalls sozialadäquat zu erfolgen hat.

Verbot der Bestechlichkeit und Vorteilsannahme

Verbandsbezogene Entscheidungen werden ausschließlich auf Basis sachlicher Erwägungen zur gesetzeskonformen Erreichung der statutengemäßen Verbandsziele durch die Organe des VSÖ getroffen, private Interessen dürfen darauf keinen wie immer gearteten Einfluss haben. Das unzulässige Zuwenden vorgenannter Vorteile zur Beeinflussung verbandsbezogener Entscheidungen ist strikt verboten. Dasselbe gilt bereits für das Einfordern möglicher Vorteile.

Verbot der Bestechung und Vorteilsgewährung

Im Umgang mit Dritten ist es den Organen des VSÖ ausnahmslos verboten, unzulässige Vorteile direkt oder indirekt anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder derartige Vorteile zu genehmigen, sofern hierdurch eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung des Vorteilsempfängers bewirkt werden soll. Bereits jeglicher Versuch, Dritte durch die Gewährung von unzulässigen Vorteilen unlauter zu beeinflussen, ist strikt verboten. Jeglicher Anschein von Unangemessenheit oder Unredlichkeit ist zu vermeiden.

Die Vorteilsgewährung - im Besonderen an Amtsträger - unterliegt darüber hinaus besonders strengen Regelungen, da Vorteilszuwendungen auch für pflichtgemäße Amtshandlungen nur in einem sehr beschränkten Ausmaß zulässig sind.

Erlaubt sind orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes sowie Vorteile im Rahmen einer Veranstaltung an deren Teilnahme der Amtsträger ein sachlich gerechtfertigtes Interesse hat.

Von zulässigen Vorteilsgewährungen ist jedenfalls auch abzusehen, wenn bekannt ist, dass der Vorteilsnehmer aufgrund eigener Compliance-Richtlinien den Vorteil nicht annehmen darf.

Sollte ein Organ des VSÖ zur Gewährung unlauterer Vorteile aufgefordert werden oder in diesem Bereich rechtswidrige Handlungen wahrgenommen werden, sind umgehend entsprechende Schritte zur (Wieder-) Herstellung eines rechtskonformen Zustands zu setzen.

Umgang mit Spenden und Sponsoring

Nachfolgende Regelungen dienen dem VSÖ zu einem abgestimmten internen und externen Auftritt und unterstützen das Bestreben in der Öffentlichkeit und bei sämtlichen Stakeholdern als verlässlicher, fairer und transparent agierender Partner wahrgenommen zu werden.

Mit den entsprechenden Grundsätzen soll sichergestellt werden, dass aus einem Sponsoringvorhaben oder einer eingehenden wie ausgehenden Spende kein finanzieller oder Reputationsschaden für den Verband oder seine Organe entsteht.

Spenden, gemeinnützige Zuwendungen und Sponsorings dürfen nicht zur Umgehung der vorgenannten Bestimmungen zum Korruptionsverbot verwendet werden und müssen mit dem Verhaltens- und Ethikkodex des VSÖ im Einklang stehen.

Spenden

Spenden können in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungsspenden empfangen oder geleistet werden. Im Gegensatz zum Sponsoring erwartet der Spender keine geschäftliche Gegenleistung.

Spenden dürfen ausschließlich für nachfolgende Zwecke empfangen oder geleistet werden:

- Gemeinnützige und humanitäre Projekte

- Kulturelle und soziale Zwecke
- Ausbildungs- und Wissenschaftszwecke
- Umweltprojekte

Auf die Verwendung einer gewährten Spende darf seitens des VSÖ kein bestimmender Einfluss ausgeübt werden,

An Organisationen, welche mit diesem Code of Conduct nicht vereinbar sind, oder an politische Parteien bzw. mit politischen Parteien verflochtene Organisationen dürfen weder Spenden gewährt werden noch solche empfangen werden.

Spendenvorhaben, welche einen Interessenkonflikt auslösen könnten, bedürfen einer gesonderten rechtlichen Vorabprüfung.

Sponsoring

Sponsoring ist integrativer Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des VSÖ. Sponsoring im engeren Sinn wird als spezielle Form des Marketings verstanden, durch welche den Verbandszielen förderliche Effekte im Rahmen eines durch Dritte ausgerichtete Veranstaltungen erzielt werden. Als Sponsoring im weiteren Sinn werden sämtliche Kooperationen mit Organisationen und Unternehmen verstanden.

Gewährte oder zu gewährende Sponsorings haben zwingend dem Leitbild des VSÖ zu entsprechen und müssen in direktem Zusammenhang mit der Erreichung der Verbandsziele stehen.

Sponsoringvorhaben, welche einen Interessenkonflikt auslösen könnten, bedürfen einer gesonderten rechtlichen Vorabprüfung.